

§ 14

Vermarktung für den Export

(1) Die Vermarktung für den Export erfolgt gemäß den festgelegten Bestimmungen und staatlichen Standards für

Schlachttiere lebend durch Wägung unter Berücksichtigung der Nüchternungsabzüge und durch Einstufung in die Schlachtwertklassen sowie die Abnahme durch den Importeur oder dessen Beauftragten.

(2) Werden mit der Vermarktung für den Export Schlachttiere nicht abgenommen, so sind diese der Schlachtkörpervermarktung zuzuführen. Die Abrechnung und Bezahlung dieser Schlachttiere erfolgt nach dem Ergebnis der Schlachtkörpervermarktung.

§ 15

Garantie und Garantiezeit

(1) Der Lieferer garantiert, daß die Schlachttiere bei der Abnahme bis zum Abschluß der Klassifizierung und bei der Vermarktung für den Export während der Garantiezeit die sich aus den staatlichen Qualitätsvorschriften ergebende oder im Vertrag vereinbarte oder nach dem Vertrag vorauszusetzende Gebrauchsfähigkeit aufweisen.

(2) Sofern die Vertragspartner nichts anderes vereinbaren, gilt für nachstehende Mängel bei der Lieferung von Schlachtieren für den Export eine Garantiezeit bis zur Beendigung der Schlachtung, spätestens jedoch von 8 Arbeitstagen — gerechnet vom Tage der Lebendvermarktung:

1. bei Rindern:

- tuberkulöse Erkrankungen, sofern infolge dieser Erkrankungen mehr als die Hälfte des Fleisches (Muskelfleisch und Innereien) als tauglich nach Behandlung, minderwertig, minderwertig nach Behandlung oder untauglich beurteilt wird,
- Wäßrigkeit des Fleisches und Weißfleischigkeit* sofern das Fleisch als untauglich, beurteilt wird,
- Finnen;

2. bei Schweinen:

- tuberkulöse - Erkrankungen, sofern infolge dieser Erkrankungen mehr als die Hälfte des Fleisches (Muskelfleisch und Innereien) als tauglich nach Behandlung, minderwertig, minderwertig nach Behandlung oder untauglich beurteilt wird,
- Trichinen,
- Tranigkeit oder Geruchsabweichungen des Fleisches infolge Fütterung mit Rohfisch oder Fischabfällen oder fischhaltigen Futtermitteln,
- Binneneber (nicht Zwitter),
- Nachweis von Salmonellen,

3. bei Schafen:

allgemeine Wassersucht.

§ 16

Mängelanzeige

(1) Mängel an Schlachtieren, die mit der Schlachtkörpervermarktung festgestellt werden, sind dem Lieferer unverzüglich, spätestens mit der Abrechnung, anzuzeigen.

(2) Mängel an Schlachtieren, die nach der Vermarktung für den Export gemäß § 15 Abs. 2 festgestellt werden, sind unverzüglich nach der Feststellung, spätestens 3f) Arbeitstage nach Ablauf der Garantiezeit, anzuzeigen.

(3) Die Mängelanzeige hat mindestens folgende Angaben zu enthalten:

- Vermarktungstag/Ort,
- Tierart/Gattung,
- Kennzeichnung,
- übernommene Schlachtkörperwarmmasse bzw. Lebend-/Anrechnungsmasse in kg.

- Grund der Mängelanzeige,
- Tauglichkeitsgrad,
- bei Binnenebern - die Ferkel- bzw. Läufemummer, sofern diese vom Besteller ermittelt werden kann.

(4) Mängel an Schlachtieren, die beim Transport zwischen den Kombinat und Betrieben durch Pflichtverletzungen des Lieferers entstehen, sind dem Lieferer unverzüglich nach Feststellung, spätestens einen Arbeitstag nach der Entladung der Schlachttiere, anzuzeigen. Die Mängelanzeige hat mindestens folgende Angaben zu enthalten:

- Tierart, Gattung,
- Waggon bzw. LKW-Nr.,
- Versandtag bzw. Anlieferungstag/Zeit,
- Grund der Mängelanzeige,
- Veterinärhygiene-Attest.

§ 17

Garantieforderungen

(1) Werden mit der Schlachtkörpervermarktung der Schlachtkörper oder Teile des Schlachtkörpers als tauglich nach Behandlung, minderwertig, minderwertig nach Behandlung oder untauglich beurteilt oder zeigt der Besteller beim Export von Schlachtieren einen der im § 15 Abs. 2 genannten Mängel an, so hat der Lieferer im Umfang des mangelbedingten Grades der Tauglichkeit des Schlachtieres eine entsprechende Herabsetzung des Erzeugerpreises (nachfolgend Preiserminderung genannt) zu gewähren. Bei Organverwürfen (Schlachtkörpervermarktung) sind die in den Rechtsvorschriften für die Schlachtkörpervermarktung festgelegten Preisabschläge vorzunehmen. Andere Garantieforderungen sind ausgeschlossen.

(2) Führen nach der Schlachtkörpervermarktung festgestellte Mängel zur Minderwertigkeit, Minderwertigkeit nach Behandlung oder zur Untauglichkeit des ganzen Schlachtkörpers, so hat der Lieferer einen Aufwendungsersatz

bei Rindern	in Höhe von	145M/Tier
bei Schweinen	in Höhe von	40M/Tier
bei Schafen und Kälbern	in Höhe von	35M/Tier

an den Besteller zu zahlen,

(3) Werden bei der Schlachtkörpervermarktung Schlachtkörper, die enthäutet wurden, als minderwertig, minderwertig nach Behandlung oder uritauglich beurteilt, so hat der Lieferer Anspruch auf den durchschnittlichen Erlös je Haut der letzten 12 Monate des Bestellers, der mit den entstehenden Aufwendungen gemäß den Absätzen 1 und 2 zu verrechnen ist. Die Mängel und die Preiserminderung sind vom Besteller gesondert auszuweisen und durch einen tierärztlichen Untersuchungsbefund nachzuweisen. Werden Schweine wegen Binnenebereigenschaft als minderwertig oder untauglich beurteilt, ist dem Lieferer die Ferkel- bzw. Läufemummer mitzuteilen, sofern diese vom Besteller ermittelt werden kann. *

(4) Bei den Preiserminderungen gemäß Abs. 1 sind von den sozialistischen Landwirtschaftsbetrieben im Falle des Exportes von Schlachtieren und unter Berücksichtigung des Tauglichkeitsgrades die zwischen dem Besteller und dem Volkeigenen Außenhandelsbetrieb der Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft vereinbarten Pauschalsätze zurückzuerstatten.

§ 18

Anrechnung auf die Vertragserfüllung

(1) Bei Mängeln gemäß den §§ 15 und 17 ist das Fleisch wie folgt auf die Erfüllung des Vertrages anzurechnen:

- bei der Beurteilung als tauglich oder tauglich nach Behandlung in Höhe der Anrechnungsmasse (Schlachtkörperwarmmasse X Umrechnungskoeffizient gemäß Anlage 1),